



ARTIMA®- Bedingungen 2008
für die Galerieversicherung
ARTIMA® VB-Galerie '08
(Stand: 01.01.2008)

AR_026_0712

§ 1	Versicherte Sachen
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Allgefahrendeckung
§ 4	Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren
§ 5	Ausschlüsse
§ 6	Versicherte Kosten
§ 7	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 8	Versicherungsort; Verschlussvorschriften
§ 9	Transporte, Beförderungsbestimmungen
§ 10	Versicherungswert
§ 11	Entschädigungsgrenzen
§ 12	Anzeigepflicht bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 13	Gefahrerhöhung
§ 14	Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
§ 15	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 16	Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
§ 17	ARTIMA® Bedingungen 2008 für die Galerieversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf:
 - Kunst und Antiquitäten;
 - Außenskulpturen;
 - Multimediainstallationen, Holographien und kinetische Objekte;
 - Schmuck, Taschen- und Armbanduhren;
 - die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung;
 - Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege im geschäftlichen Bereich;
- Sofern die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung versichert ist, fallen hierunter auch industriell hergestellte Rahmen und Schutzverglasungen sowie unverarbeitete Passepartouts.
- Bei der Versicherung der Sachen gemäß Nr. 1 a) bis d) ist es gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zum Verkauf, zur Verwahrung oder zu einem anderen geschäftlichen Zweck anvertraut wurden, sofern der Versicherungsnehmer für sie die Gefahr trägt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.
- Versicherte Gefahren sind
 - alle Gefahren (Allgefahrendeckung), § 3
 - einzeln benannte Gefahren, § 4

§ 3 Allgefahrendeckung

Kunst und Antiquitäten (§ 1 Nr. 1 a), Außenskulpturen (§ 1 Nr. 1 b) sowie Schmuck, Taschen- und Armbanduhren (§ 1 Nr. 1 d) – ausgenommen jeweils Kunden zur Ansicht überlassene Sachen – sind gegen alle Gefahren versichert, denen sie während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren

- Die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung (§ 1 Nr. 1 e), Bargeld, Wechsel, Schecks, Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege im geschäftlichen Bereich (§ 1 Nr. 1 f), Multimediainstallationen, Holographien und kinetische Objekte (§ 1 Nr. 1 c), sowie versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a, b und d, die Kunden zur Ansicht überlassen sind, sind versichert gegen die Gefahren:
 - Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Vandalismus nach einem Einbruch;
 - Leitungswasser;
 - Sturm, Hagel;Versichert sind Schäden, die entstehen

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
 - durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- Die unter Nr. 1 genannten Sachen sind während eines versicherten Transports ausschließlich gegen die Gefahren Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges versichert.

§ 5 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets Schäden
 - durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - durch Kernenergie, nukleare Strahlung und radioaktive Substanzen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
 - durch Sturmflut;
 - die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche und sonstige mittelbare Schäden aller Art (jedoch nicht Wertminderung) zum Beispiel durch Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen auf den versicherten Reisen, Konventionalstrafen etc.. Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 6).
- Die Versicherung für Kunst und Antiquitäten, Außenskulpturen sowie Schmuck, Taschen- und Armbanduhren (§ 3) erstreckt sich nicht auf
 - Schäden durch Unterschlagung, Betrug und Veruntreuung;
 - Schäden durch Witterungseinflüsse und die allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen auf die versicherten Sachen;
 - Schäden durch inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - Schäden durch Ausbleichen, Rost, Oxydation, Schimmel, Röhren- und Fadenbruch, Schwund und Geruchsannahme;
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - Schäden durch Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Nagetiere;
 - Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
 - Schäden für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann;
 - Schramm- und Lackschäden sowie Schäden durch Leimlösungen und Politurrisse bei Antiquitäten, antiken Möbeln und antiken Einrichtungsgegenständen;
 - Schäden durch Film- und Fernsehaufnahmen, es sei denn, dass - diese außerhalb des Besucherverkehrs durchgeführt werden, - Rauchverbot besteht,

- die versicherten Sachen nur durch Beauftragte der Ausstellungsleitung bewegt werden und
 - die versicherten Sachen ständig, auch während der Dreharbeiten, durch Beauftragte der Ausstellungsleitung beaufsichtigt werden;
 - k) Schäden durch Diebstahl von Außenskulpturen, deren Einzelgewicht weniger als 300 kg beträgt und die nicht fest im Boden verankert und gegen einfache Wegnahme und Umstoßen gesichert sind;
 - l) Schäden durch Sturm an Außenskulpturen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 Nr.9 Mannheimer AB – Sach '08 vorliegen;
 - m) Schramm-, Kratz- und Lackschäden sowie Schäden durch Graffiti an Außenskulpturen;
 - n) Schäden durch Brandstiftung an Außenskulpturen aus Holz;
 - o) Schäden durch das Abhandenkommen - und zwar auch durch Diebstahl - kleinformiger versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a), c) und d), es sei denn, diese sind in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen untergebracht oder befinden sich in der persönlichen Obhut des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter. § 8 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt (Verschlussvorschriften).
- 3 Die Versicherung gegen Brand und Explosion (§ 4 Nr.1 a)) erstreckt sich nicht auf
- a) Sengschäden sowie Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie an Filteranlagen sind allerdings auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
 - b) Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
 - c) Schäden durch Erdbeben.
- Folgeschäden sind durch lit. a) und b) nicht ausgeschlossen.
- 4 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Raub (§ 4 Nr. 1 b)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
 - b) vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für die Angestellten des Versicherungsnehmers geschlossen waren.
- 5 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 4 Nr. 1 c)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Schwamm, Pilz;
 - c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - d) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.
- 6 Die Versicherung gegen Sturm und Hagel (§ 4 Nr. 1 d)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch Lawinen und Schneedruck sowie Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen.

§ 6 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherer erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
 - 2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 100.000,--
- a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
 - b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
 - c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - d) für Transporte und Lagerungen versicherter Sachen, solange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);

- e) für die mit der Restaurierung in Zusammenhang stehende Dokumentierung, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie für die Versicherung der versicherten Sachen während des Aufenthaltes beim Restaurator;
 - f) für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 10 Nr. 3 berechneten Wertes des Materials;
 - g) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden.
- 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für eine unplanmäßige Reise des Versicherungsnehmers an den Schadenort, wenn die Reise kurzfristig oder dringend erforderlich wird, um den Versicherungsfall zu klären oder die polizeilichen Ermittlungen zu unterstützen (Rückreisekosten). Ersetzt werden nur solche Kosten, die zusätzlich zu den vom Versicherungsnehmer ohnedies zu tragenden Reisekosten für ihn und ggfs. eine Begleitperson anfallen. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 5.000,--
- 4 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 10.000,--
- a) für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der gemäß § 8 Nr. 2. a) und d) als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden);
 - b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der gemäß § 8 Nr. 2 a) und d) als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 8 Versicherungsort; Verschlussvorschriften

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
 - 2 Versicherungsort sind
- a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung);
 - b) bei der Versicherung von Außenskulpturen, das im Versicherungsschein bezeichnete Außengrundstück;
 - c) sofern Versicherungsschutz für die Dauer einer Kunstmesse oder Ausstellung vereinbart worden ist, das jeweilige Messe- oder Ausstellungsgebäude;
 - d) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
 - e) für versicherte Sachen, die sich vereinbarungsgemäß in der Wohnung des Versicherungsnehmers, in der persönlichen Obhut des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten Person, den Räumen eines Fotografen, Restaurators, Rahmenmachers, in Auktionshäusern oder in der Wohnung von Kunden zur Ansicht befinden: Deutschland.
- 3 Bei der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Vandalismus nach einem Einbruch (§ 4 Nr. 1 b)) besteht Versicherungsschutz nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sind. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
- 4 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen innerhalb des Versicherungsortes unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).

§ 9 Transporte, Beförderungsbestimmungen

- 1 Die Versicherung von Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a – d erstreckt sich, sofern vereinbart, auch auf Transporte innerhalb des im Versicherungsschein genannten Geltungsbereichs, wenn der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt oder er die Sachen aufgrund einer schriftlichen Verpflichtung für die Dauer des Transportes zu versichern hat. Sollen auch andere Sachen auf Transporten mitversichert sein, ist dies mit dem Versicherer vor Risikobeginn zu vereinbaren.
- 2 Die Versicherung gilt im durchstehenden Risiko von Wand zu Wand, Standort zu Standort oder von Nagel zu Nagel. Lagerungen oder Aufenthalte, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.
- 3 Es gelten die Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen, die Bestandteil der ARTIMA VB-Galerie '08 sind.

§ 10 Versicherungswert

- Versicherungswert ist
- 1 für Kunst und Antiquitäten, Außenskulpturen sowie für Schmuck, Taschen- und Armbanduhren
 - a) für eigene Ware der nachzuweisende Einkaufspreis zzgl. eines besonders vereinbarten Aufschlags;
 - b) für Fremdware
 - aa) Kommissionsware der zwischen Versicherungsnehmer und Kommissionsgeber schriftlich vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der Provision und des Aufwendungsersatzes des Kommissionärs.
 - bb) sonstige Fremdware der mit dem Verleiher schriftlich vereinbarte Wert.
 - c) für selbst hergestellte Ware die Herstellungskosten (Material und Arbeitsaufwand); Lassen sich die jeweiligen Versicherungswerte vom Versicherungsnehmer nicht nachweisen, wird der gemeine Handelswert ersetzt.
 - 2 für Multimediainstallationen, Holographien und kinetische Objekte der Zeitwert;
 - 3 für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung sowie für Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel und Passepartouts
 - a) der Neuwert;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
 - 4 für Wechsel oder Schecks der gemeine Wert;
 - 5 für Kreditkartenbelege und geldwerte Zahlungsbelege der Geldwert, den sie für den Versicherungsnehmer haben.

§ 11 Entschädigungsgrenzen

- 1 Es sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen vereinbart.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 6 genannten Entschädigungsgrenzen.

§ 12 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 13 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;

- b) an dem Gebäude, in dem der gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarte Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird;
 - e) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu einem gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
 - f) bei der Mitversicherung von Transporten
 - der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird;
 - von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 14 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die ausgestellten Kunstgegenstände während der Öffnungszeiten ständig zu beaufsichtigen oder die Beaufsichtigung durch geeignetes Personal zu veranlassen; dies gilt auch für Ausstellungen und Kunstmessen außerhalb des gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes;
 - b) außerhalb der Öffnungszeiten
 - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - bb) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, insbesondere Alarmanlagen scharf zu schalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
 - c) in der kalten Jahreszeit den gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsort ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;
 - d) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftunterlagen (z.B. Wareneingang- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
 - e) bei allen seinen Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns seines Geschäftszweiges wahrzunehmen und zu berücksichtigen, dass ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit für die versicherten Sachen besteht;
 - f) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
 - g) dem Versicherer die außerhalb des gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes stattfindenden Ausstellungen und Kunstmessen vor Risikobeginn unter Einreichung einer wertmäßig aufgemachten Exponatenliste mit Angaben über Transportwege, Risikoörtlichkeiten und Dauer der Ausstellung anzumelden;
 - h) von ihm disponierte Lagerungen versicherter Sachen außerhalb des gem. § 8 Nr. 2 a) und d) vereinbarten Versicherungsortes dem Versicherer vor Risikobeginn schriftlich anzuzeigen.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 15 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

- d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar – zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) dem Versicherer auf Verlangen die gemäß § 13 Nr. 2 d) zu führenden Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 16 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Bei beschädigten Sachen gemäß § 1 Nr. 1 a) bis d) gilt abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08:
 - a) Der Versicherer ersetzt nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
 - aa) den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls gegen Übernahme der beschädigten Sachen oder
 - bb) die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls oder
 - cc) die Restaurierungskosten zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
 - b) Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Sachen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
 - aa) die Kosten der Restaurierung oder Reparatur oder
 - bb) die Kosten für die Neuanfertigung einer vergleichbaren Sache oder
 - cc) die Wertminderung der Sachgesamtheit, wenn eine vergleichbare Sache nicht mehr angefertigt werden kann, höchstens jedoch den Versicherungswert der Sachgesamtheit unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
- 3 Bei Schäden an Außenskulpturen durch Sachbeschädigung oder Vandalismus ersetzt der Versicherer die Kosten der Restaurierung. Eine durch die Restaurierung nicht auszugleichende Wertminderung wird nicht ersetzt.
- 4 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet, wenn der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme um nicht mehr als 10 % übersteigt. Dies gilt nicht für Versicherungssummen, die für Ausstellungen und Messen vereinbart wurden.

§ 17 ARTIMA® Bedingungen 2008 für die Galerieversicherung und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die ARTIMA® - Bedingungen 2008 für die Galerieversicherung (ARTIMA VB-Galerie '08) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen

1. Beförderungsbestimmungen

1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die versicherten Sachen nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden, welche für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind.

Bis zu einem Versicherungswert von EUR 250.000,-- kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen. Sollen höhere Versicherungswerte transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.

Bei einem Versicherungswert von mehr als EUR 250.000,-- sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen mindestens 18 und dürfen höchstens 65 Jahre alt und müssen im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

1.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.

1.1.2 Bei einem EUR 50.000,-- übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten Person gem. Ziffer 1.1 ist erforderlich.

1.1.3 Bei Aufenthalt von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage abzustellen. Versicherungsschutz besteht auch dann nur, wenn der Versicherungswert EUR 25.000,-- insgesamt nicht übersteigt.

1.2 Spedition

1.2.1 Werden Transporte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz bei Kunsttransporten verfügen und im internationalen Kunsthandel erfahren sind.

1.2.2 Bei gewerblichen Kraftfahrzeugtransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften, bei grenzüberschreitenden Transporten das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR) zu beachten.

1.3 Postsendungen, Paket- und Kurierdienste, Schiffstransporte
Transporte mittels Post, Paket- und Kurierdiensten sowie per Schiff können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer gedeckt werden.

1.4 Lufttransporte

1.4.1 Lufttransporte dürfen nur mit IATA-Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als „ArtWork“ zu deklarieren, es sei denn,

- a) die versicherten Objekte werden als Kabinengepäck vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten mitgeführt oder
- b) der Versicherungswert ist niedriger als US \$ 1.000,-- je Kilogramm Bruttogewicht ist.

1.4.2 Ab einem Versicherungswert von EUR 500.000,-- sind die als „ArtWork“ deklarierten versicherten Sachen (gemäß Ziffer 1.4.1) auf dem Flughafengelände während der Lade- und Bewegungsvorgänge durchgehend von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers zu begleiten. Zwischenlagerungen dürfen nur in geeigneten, separaten und besonders überwachten Bereichen vorgenommen werden.

1.4.3 Darüber hinaus sind ab einem Versicherungswert von EUR 1.000.000,-- die versicherten Sachen im Direktflug zu transportieren. Können die vorgegebenen Beförderungsbestimmungen nicht gewährleistet werden, sind die Änderungen vor Antritt des Transportes mit der Mannheimer Versicherung AG abzustimmen.

2. Verpackungsbestimmungen

2.1 Versicherungsschutz während der Transporte besteht nur, wenn die Sachen entsprechend ihrer spezifischen Empfindlichkeit entweder in geeigneten Transportkisten oder zumindest gleich sicheren Einzelbehältnissen kunsthandelsüblich verpackt sind. Dies gilt insbesondere für druck- und stoßempfindliche Sachen. Bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die verpackten Sachen in geeigneter Weise gegen Verrutschen, Verschieben oder Umfallen gesichert sind.

Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder der Größe der Gegenstände eine andere Verpackungsweise, so treten an deren Stelle als Voraussetzung des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.

Kann die vorgegebene Verpackung nicht gewährleistet werden, ist die Änderung vor Antritt des Transportes mit der Mannheimer Versicherung AG abzustimmen.

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.

2.2 Bei versicherten Sachen, die in beschädigtem Zustand verladen werden, besteht kein Versicherungsschutz für solche Schäden, die mit den bereits vorhandenen Beschädigungen zusammenhängen oder zusammenhängen können.